

## 6. Art und Umfang der Förderung

### 6.1

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt.

### 6.2

Gefördert werden im Rahmen des Zuwendungszwecks die Ausgaben für das vom Freistaat Bayern gemeinsam mit den Bezirken als erforderlich anerkannte Personal, die Sachausgaben sowie die Ausgaben für die Erstausrüstung.

#### 6.2.1

Zuwendungsfähig für den Freistaat Bayern sind nur die Personalausgaben der bewilligten Fachkräfte.

#### 6.2.2

Für die Bezirke sind auch die Ausgaben für Fachkräfte mit Leitungsaufgaben (Leitungskräfte), Verwaltungskräfte, Durchführungskräfte für Familienentlastende Dienste und Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie die Sachausgaben und die Ausgaben für die Erstausrüstung zuwendungsfähig.

### 6.3

<sup>1</sup>Die jährliche Förderpauschale des Freistaates Bayern für die Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 5.1 Buchst. a, b, d und f bis i ergibt sich aus **Anlage 4**. <sup>2</sup>Die Zuwendungsempfänger erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der beim Freistaat Bayern zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit gemäß VV Nr. 2.4.3 zu Art. 44 BayHO nicht von der Erbringung eines Eigenanteils abgesehen werden kann.

### 6.4

<sup>1</sup>Die Förderung des Personals durch die Bezirke erfolgt nach Kostenpauschalen. <sup>2</sup>Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. <sup>3</sup>Leitungskräften wird für die Ausführung von Leitungsaufgaben nach **Anlage 1a** durch die Bezirke eine zusätzliche, stellenanteilige Leitungspauschale (bis maximal 1,0 VZÄ) in Höhe von bis zu 4100 € gewährt, wenn sich bei dem Dienst nach Nr. 3 mindestens eine Grundbewilligung von 3,0 VZÄ-Fachkraftstellen beziehungsweise sonstige Fachkraftstellen ergibt. <sup>4</sup>Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden; dies gilt nicht für Leitungskräfte hinsichtlich der Gewährung der Leitungspauschale. <sup>5</sup>Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Tarifgebiet West im Bereich Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. <sup>6</sup>Maßgeblich sind hierfür die zum 1. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse. <sup>7</sup>Die Förderung der Personalausgaben für die bis zum 31. Dezember 2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach **Anlage 2** (Fachkräfte bis maximal Vergütungsgruppe IVb+Z, sonstige Fachkräfte bis maximal Vergütungsgruppe Vb, Verwaltungskräfte bis maximal Vergütungsgruppe VIb). <sup>8</sup>Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31. Dezember 2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. <sup>9</sup>Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. <sup>10</sup>Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt. <sup>11</sup>Die Zuordnung zu den einzelnen Altersklassen bestimmt sich dabei nach den Verhältnissen zu Beginn des Bewilligungszeitraumes. <sup>12</sup>Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 1. Januar 2007 eingestellt wurden. <sup>13</sup>Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. <sup>14</sup>Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalausgaben mit den Pauschalen nach **Anlage 3**. <sup>15</sup>Von den Personalkostenpauschalen ist die Förderung des Freistaates Bayern sowie zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse und sonstige Leistungen Dritter für gefördertes Personal in Abzug zu bringen. <sup>16</sup>Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz

(Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.<sup>17</sup>Die Bezirke sind nicht verpflichtet, Kürzungen der Leistungen des Staates oder zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse Dritter auszugleichen.<sup>18</sup>Für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 5.1 Satz 1 Buchst. c und e gewähren die Bezirke im Rahmen der bewilligten Stellenanteile nach der jeweils aktuellen Grundbewilligung als zusätzliche kommunale Förderung eine Personalkostenpauschale für Durchführungs- und Hilfskräfte und studentische Hilfskräfte in Höhe von 6 300 € pro Vollzeitkraft.<sup>19</sup>Der mögliche Einsatzbereich von studentischen Hilfskräften in den für die Leistungen eines OBA-Dienstes grundsätzlich relevanten Studiengängen kann in Anlehnung an die Aufgabenbeschreibung gemäß **Anlage 1a** ausgeweitet werden.

## 6.5

<sup>1</sup>Zu den tatsächlich entstehenden Sachausgaben wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 8 000 € je bewilligte volle Planstelle gewährt.<sup>2</sup>Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.<sup>3</sup>Sachkostenanteile für vorübergehend nicht besetzte Planstellen werden nicht zurückgefordert.<sup>4</sup>Ab einer Dauer von sechs Monaten liegt die weitere Entscheidung im Ermessen des zuständigen Bezirks.

## 6.6

<sup>1</sup>Zu den Ausgaben für die Erstausrüstung wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6 000 € je bewilligte volle Fach- und Verwaltungskraftstelle gewährt.<sup>2</sup>Die Pauschale für die Durchführungskräfte bei den Teilaufgaben nach Nr. 5.1 Satz 1 Buchst. c und e beträgt 5 000 € je Vollzeitkraft.<sup>3</sup>Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.<sup>4</sup>Die Ausgaben für die Ergänzungs- und Ersatzausrüstung sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten.

## 6.7

<sup>1</sup>Die Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten werden zur Arbeitszeit einer ganzjährig vollzeitbeschäftigten Kraft zusammengefasst.<sup>2</sup>Die volle Pauschale stellt dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit der Kräfte des jeweiligen Dienstes ab.<sup>3</sup>Für stundenweise Beschäftigte werden für die Abrechnung als Jahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft 1 600 Stunden zugrunde gelegt.<sup>4</sup>Für die übrigen Personalausgaben wird keine Förderung gewährt.

## 6.8

<sup>1</sup>Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält.<sup>2</sup>Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.<sup>3</sup>Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.<sup>4</sup>Für die Zeiten des Mutterschutzes sind die Personalausgaben für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.

## 6.9

<sup>1</sup>Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für die Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen der Familienentlastenden Dienste/Familienunterstützenden Dienste die Finanzierungsbeteiligungen Dritter in erster Linie in Anspruch zu nehmen.<sup>2</sup>Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.<sup>3</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, der Bezirke, des Bundes, der Pflegekasse oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.